

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-07/Th

16.05.2018

Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen an lokale Medien nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG); Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Meldebehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unserer E-Mail-Rundschreiben vom 10.07.2017 und 16.01.2018 möchten wir Sie darüber informieren, dass der Gebührentatbestand für die Auskunftserteilung für Alters- und Ehejubiläen (lfd. Nr. 28a des Kostentarifs in der AllGO LSA) in Kürze entfällt. Vielmehr erfolgt nun die Klarstellung, dass Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 2 BMG gebührenfrei sind. Für die Gebührenfreiheit hatten wir uns bei der gemeinsamen Suche nach einer Lösung gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) eingesetzt. Den entsprechenden Erlass des MI vom 26.04.2018 an das Landesverwaltungsamt haben wir in der [Anlage](#) beigelegt.

Bislang enthielt die lfd. Nr. 3.3 des Kostentarifs einen Gebührentatbestand für die Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk nach § 50 Abs. 2 BMG, der die Erhebung einer Gebühr je Jubiläumsfall vorsah, die sich innerhalb des Gebührenrahmens von 8 bis 12 € nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung richtete. Eine entsprechende Änderung der AllGO LSA, die im Rahmen einer Änderungsverordnung durch das für das Verwaltungskostenrecht zuständige Ministerium der Finanzen erfolgen soll, wurde bereits veranlasst. Es ist darauf hinzuweisen, dass das MI keine Einwände erhebt, wenn die Meldebehörden im Vorgriff auf die Verordnungsänderung bereits entsprechend verfahren.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der [Anlage](#) des o. g. Erlasses farblich gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage